

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2013/1/29 10Ob60/10m, 10Ob63/10b, 10Ob55/12d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2013

## Norm

UVG §3 Z2

1. UVG § 3 heute
2. UVG § 3 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2009
3. UVG § 3 gültig von 01.03.1992 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991

## Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 3 Z 2 zweiter Halbsatz letzter Fall UVG nF reicht ein Amtshilfeersuchen an den ausländischen Jugendwohlfahrtsträger zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für eine Vorschussgewährung nach dieser Gesetzesstelle nicht aus. Für eine Vorschussgewährung nach § 3 Z 2 zweiter Halbsatz letzter Fall UVG nF ist vielmehr vom Antragsteller die tatsächliche Einleitung entsprechender Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Unterhaltsschuldner unmittelbar im Ausland zu bescheinigen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Paragraph 3, Ziffer 2, zweiter Halbsatz letzter Fall UVG nF reicht ein Amtshilfeersuchen an den ausländischen Jugendwohlfahrtsträger zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für eine Vorschussgewährung nach dieser Gesetzesstelle nicht aus. Für eine Vorschussgewährung nach Paragraph 3, Ziffer 2, zweiter Halbsatz letzter Fall UVG nF ist vielmehr vom Antragsteller die tatsächliche Einleitung entsprechender Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Unterhaltsschuldner unmittelbar im Ausland zu bescheinigen.

## Entscheidungstexte

- RS0126272">10 Ob 60/10m  
Entscheidungstext OGH 05.10.2010 10 Ob 60/10m  
Veröff: SZ 2010/121
- RS0126272">10 Ob 63/10b  
Entscheidungstext OGH 01.02.2011 10 Ob 63/10b  
Auch
- RS0126272">10 Ob 55/12d  
Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 Ob 55/12d  
Vgl; Beisatz: Das Ersuchen um Ausstellung einer Bescheinigung nach Art 54 EuGVO steht nicht der in § 3 Z 2 UVG geforderten Einleitung von Exekutionsschritten gleich. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126272

## Im RIS seit

03.12.2010

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)